

Die Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG) betreibt movA als multimodale Verkehrsplattform, mittels derer Kunden auf eine Vielzahl von Verkehrsmitteln zugreifen, diese buchen und bezahlen können.

### 1. Allgemeines

Diese Nutzungsbedingungen gelten für den Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Mobilitätsdienstleistungen über die movA-App (im folgenden auch App genannt) und ergänzen gegebenenfalls die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Aachener Verkehrsverbunds (AVV), die weiteren im Rahmen des eTarifs geltenden Tarifbestimmungen sowie die Bedingungen und Bestimmungen zum Deutschlandticket.

Die ASEAG bedient sich zur Abwicklung dieses Service eines IT-Dienstleisters, der Better Mobility GmbH, Aachen. Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an den Dienstleister übermittelt.

### 2. Angebotene Nutzungsberechtigungen

#### 2.1 BikeSharing

Die Regelungen dazu stehen unter Punkt 14.

#### 2.2 CarSharing

Die Regelungen dazu stehen unter Punkt 15.

#### 2.3 E-Scooter

Die Regelungen dazu stehen unter Punkt 16.

#### 2.4 NetLiner (On-Demand-Verkehr)

Die Regelungen dazu stehen unter Punkt 17.

#### 2.5 Taxi

Die Regelungen dazu stehen unter Punkt 18.

#### 2.6 Ticket des eTarifs

Die Regelungen dazu stehen unter Punkt 19.

### 3. Registrierung/Abschluss des Rahmenvertrags

#### 3.1

Voraussetzung der Nutzung der movA-Angebote für alle Kunden (außer den Mitarbeitern/Angehörigen von Unternehmen, die das Fuhrparkmanagement nutzen, wofür jeweils ein entsprechender Rahmenvertrag mit dem Unternehmen/Arbeitgeber bestehen muss) ist eine Registrierung auf der ASEAG-Internetseite unter <https://mova.aseag.de/#/login> oder innerhalb der movA-App.

Kunden, die im Rahmen des Fuhrparkmanagements privat und kostenpflichtig ein Fahrzeug nutzen, registriert die ASEAG automatisch.

### **3.2**

Minderjährige Kunden können sich lediglich zwecks Buchung des NetLiners registrieren. Hierfür müssen sie das sechste Lebensjahr vollendet haben. Für alle anderen Kunden werden die Vollendung des 18. Lebensjahres und die volle Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt.

### **3.3**

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines movA-Rahmenvertrags.

### **3.4**

Im Zuge der Registrierung akzeptieren die Kunden die jeweils aktuell gültige Version der Nutzungsbedingungen.

### **3.5**

Bei der Registrierung wählen alle Kunden außer den minderjährigen Kunden ein Bezahlverfahren. Ein Anspruch der Kunden auf Nutzung eines bestimmten Bezahlverfahrens besteht nicht. Kunden, die im Rahmen des Fuhrparkmanagements privat und kostenpflichtig ein Fahrzeug nutzen, erteilen der ASEAG eine gesonderte SEPA-Lastschriftermächtigung.

### **3.6**

Bei der Registrierung und bei der Auswahl des Bezahlverfahrens müssen alle Kunden die für die Vertragsbeziehung bzw. das gewählte Bezahlverfahren wesentlichen Daten wahrheitsgemäß und vollständig angeben.

### **3.7**

Die Registrierung erfolgt in deutscher Sprache.

## **4. Preise**

### **4.1**

Die jeweils aktuell gültige Preisliste (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und ist jederzeit abrufbar unter [https://www.aseag.de/fileadmin/aseag\\_media/documents/Bestimmungen\\_und\\_Formulare/Nutzungsbedingungen\\_movA.pdf](https://www.aseag.de/fileadmin/aseag_media/documents/Bestimmungen_und_Formulare/Nutzungsbedingungen_movA.pdf)

### **4.2**

Änderungen der Preisliste werden dem Kunden bzw. dem Unternehmen in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde/das Unternehmen der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen, gilt die Zustimmung zu den Änderungen als erteilt; im Fall von Preisänderungen werden dann die geänderten Preise nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu Grunde gelegt. Auf diese Zustimmungswirkung weist die ASEAG jeweils unmissverständlich hin.

### **4.3**

Die ASEAG ist ohne die Bekanntmachungsregelung des 4.2 berechtigt und verpflichtet, die Kilometerpreise bei einer Änderung der Kraftstoffpreise entsprechend der jeweiligen nominellen Erhöhung/Reduzierung anzupassen, d. h. zu erhöhen oder zu senken (Anpassungsvorbehalt).

### **4.4**

Die ASEAG behält sich außerdem vor, ohne die Bekanntmachungsregelung des 4.2 Positionen der Preisliste angemessen zu ändern, wenn sich die Einkaufs- und Produktionskosten oder die Kostenelemente Steuern, Versicherung, Fahrzeug-Finanzierung und Gebrauchtwagenerlöse erheblich ändern. Bei einer erheblichen Senkung der Kosten im Sinn von Satz 1 gilt die Regelung entsprechend.

## **5. Bestellvorgang/Abschluss der einzelnen Mobilitätsverträge und Fälligkeit**

Alle Kunden außer den minderjährigen Kunden wählen zunächst die gewünschte Verbindung bzw. Mobilitätsdienstleistung und die eine der folgenden Zahlarten aus:

- Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren von LogPay
- Zahlung per Kreditkarte (Visa, MasterCard oder American Express)
- Zahlung per PayPal

Kunden, die im Rahmen des Fuhrparkmanagements privat und kostenpflichtig ein Fahrzeug nutzen, verwenden als Zahlart das bestehende SEPA-Lastschriftverfahren.

Andere Zahlarten sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden zur Nutzung einer bestimmten der genannten Zahlarten besteht nicht.

Das Zur-Auswahl-Stellen von Mobilitätsdienstleistungen über die App stellt kein Angebot i. S. d. §§ 145 ff. BGB dar, vielmehr handelt es sich um eine Aufforderung an den Kunden zur Aufgabe einer verbindlichen, zahlungspflichtigen Bestellung.

Vor der kostenpflichtigen Buchung kann der Kunde seine Bestellung noch einmal prüfen. Indem der Kunde die Schaltfläche „kostenpflichtig buchen“ bzw. bei den Tickets des eTarifs „Check-In“ in der App betätigt, gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mobilitätsvertrags ab und akzeptiert die jeweils aktuell gültige Version dieser Nutzungsbedingungen. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Übermittlung des Tickets, einer Bestätigung über die gebuchte Mobilitätsform über den gewählten Auslieferungskanal (App, E-Mail) bzw. bei den Tickets des eTarifs durch Übermittlung eines Barcodes. Anderenfalls erhält der Kunde eine Fehlermeldung.

Die Bestellung bzw. der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

Die Preise für ÖPNV-Tickets, die NetLiner-Nutzung, das Entsperren eines E-Scooters und die Monatspreise sind sofort nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bzw. am Monatsanfang fällig.

Die Preise für das Deutschlandticket sind jeweils zum 22. eines Monats für das Ticket des Folgemonats fällig.

Die Preise, die wie bei der Nutzung von CarShare, VeloShare, E-Scootern, Taxis und Tickets im eTarifs vom Nutzungsumfang abhängig sind, sind am Ende der Nutzungsdauer fällig, wenn die Höhe der Forderung feststeht. Der Einzug erfolgt anschließend jeweils gemäß dem gewählten Bezahlverfahren.

Von Kunden, die im Rahmen des Fuhrparkmanagements privat und kostenpflichtig ein Fahrzeug nutzen, werden die Preise monatlich ab dem ersten Werktag des auf die Erstellung der Buchungsübersicht folgenden Monats durch die ASEAG von dem vom Kunden angegebenen Konto eingezogen. Wird der zu zahlende Betrag von der Bank nicht eingelöst oder zurückgefordert, ist die ASEAG berechtigt, eine

aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn dem Vorgang ein Fehler der ASEAG zugrunde liegt.

Die ASEAG erstellt auf der Basis der Buchungsdaten am Monatsanfang eine Übersicht der im abgelaufenen Monat in Anspruch genommenen movA-Leistungen. Diese Übersicht kann der Kunde dann jeweils in der App sehen und herunterladen.

## **6. Bezahlverfahren**

### **6.1 Allgemeines**

Die ASEAG bedient sich außer bei den minderjährigen Kunden, den Kunden, die im Rahmen des Fuhrparkmanagements privat und kostenpflichtig ein Fahrzeug nutzen und den Mitarbeitern/Angehörigen von Unternehmen, die das Fuhrparkmanagement nutzen, für die angebotenen Bezahlverfahren der Finanzdienstleisterin LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn (nachfolgend „LogPay“).

Der Einzug der Entgeltforderungen aus den einzelnen Mobilitätsverträgen sowie etwaiger Gebühren und Nebenforderungen erfolgt durch LogPay, an die die ASEAG diese Forderungen verkauft und abgetreten hat (Abtretungsanzeige). Die LogPay ist im Rahmen des Vertrags zwischen dem Kunden und der ASEAG Drittbegünstigte. LogPay ist ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

### **6.2 Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren**

Bei Auswahl des SEPA-Lastschriftverfahrens von LogPay sind personenbezogene Daten des Kunden (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung innerhalb der Europäischen Union für die eindeutige Zuordnung einer Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieser Zahlart ermächtigt der Kunde mit Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen LogPay, Zahlungen von seinem angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von LogPay auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Falls der Kunde nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt.

Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer)) mitzuteilen und unter „Mein Account“ in der App einzutragen.

Der Kunde erhält eine Vorabankündigung (Prenotification) durch LogPay über Einziehungstag und -betrag. Der Kunde erhält die Vorabankündigung mindestens zwei Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung erfolgt auf elektronischem Wege an die angegebene E-Mail-Adresse.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Zahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder wegen Widerspruchs – scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdbühren

der Zahlungsdienstleister zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Der Kunde verzichtet mit der Zustimmung zu diesen Zahlungsbedingungen auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandats. Der Verzicht wird vom Kunden gegenüber seinem Zahlungsdienstleister, dem Zahlungsdienstleister des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Kunde einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an [sepa@logpay.de](mailto:sepa@logpay.de) mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Kunde erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches er vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an LogPay postalisch zurückschicken muss. Sofern der Kunde nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Die Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren bei den Kunden, die im Rahmen des Fuhrparkmanagements privat und kostenpflichtig ein Fahrzeug nutzen.

### **6.3 Zahlung per Kreditkarte**

Die Abrechnung der gekauften Tickets über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa, MasterCard und American Express möglich. Andere Kreditkartentypen werden nicht akzeptiert.

Während des Bestellvorgangs werden die folgenden Kreditkartendaten des Kunden erfasst

- Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
- Kreditkartentyp
- Nummer der Kreditkarte
- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

und an den Server der LogPay zum Forderungseinzug übertragen.

Das System der LogPay überprüft die vom Kunden angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers.

Falls der Kunde nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt.

Bei der Buchung von Angeboten des eTarifs (eezy-Tarife) wird bei Abschluss des jeweiligen Mobilitätsvertrags ein Betrag in Höhe von 15 Euro autorisiert. Das Angebot des Kunden wird nur dann angenommen, wenn die Autorisierung erfolgreich ist. Überschreitet die fällige Forderung den autorisierten Betrag, wird der fällige Differenzbetrag durch eine zweite Transaktion belastet. Sobald die Höhe der fälligen Forderung feststeht, wird die Kreditkarte mit dem Betrag der fälligen Forderung belastet und der übrige autorisierte Betrag verfällt.

Sollte eine Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Kunde eine entsprechende Fehlermeldung.

Der Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto des Kunden ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Kunden mit seinem Zahlungsdienstleister festgelegt.

Sofern der Zahlungsdienstleister des Kunden das „3D Secure-Verfahren“ (Verified by Visa / MasterCard® SecureCode™) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch für die Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister des Kunden das 3D Secure-Verfahren nicht unterstützen oder die Durchführung des 3D Secure-Verfahrens als nicht notwendig erachten, erfolgt die Prüfung nicht.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Forderung über die Kreditkarte eingezogen werden kann. Sollte der Kunde ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrags) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren der Zahlungsdienstleister zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

#### **6.4 Zahlung per PayPal**

Bei Auswahl der Zahlart PayPal wird der Kunde auf die Seite von PayPal geleitet, wo er die erforderlichen Daten eingibt und die Zahlung bestätigt.

Bei der Buchung von Angeboten von CarShare, VeloShare, E-Scootern, Taxis und Tickets im eTarif, bei denen der Preis vom Nutzungsumfang abhängig ist und daher erst mit dem Ende der Nutzungsdauer feststeht, wird bei Abschluss des jeweiligen Mobilitätsvertrags ein Betrag autorisiert, dessen Höhe von dem gebuchten Angebot abhängt. Die Höhe beträgt bei den Tickets im eTarif 15 Euro, bei der Buchung von E-Scootern 5 Euro, von CarShare 20 Euro, von VeloShare 5 Euro und von Taxifahrten 20 Euro. Das Angebot des Kunden wird nur dann angenommen, wenn die Autorisierung erfolgreich ist. Überschreitet die fällige Forderung den autorisierten Betrag, wird der fällige Differenzbetrag durch eine zweite Transaktion belastet. Sobald die Höhe der fälligen Forderung feststeht, wird der PayPal Account mit dem Betrag der fälligen Forderung belastet und der übrige autorisierte Betrag verfällt.

Nach erfolgreicher Zahlung erhält der Kunde eine Bestätigung über den Kauf, andernfalls erhält er eine Ablehnung. Das Kaufangebot des Kunden kann nur dann angenommen werden, wenn die Zahlung mittels PayPal erfolgreich durchgeführt wurde.

### **7. Weitere Nutzungsbedingungen**

#### **7.1**

Der Kunde muss bei Nutzung einer fahrerlaubnispflichtigen Option eine seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt mittels Online-Verifizierung über die movA-App.

#### **7.2**

Bei der Nutzung der selbst zu steuernden Fahrzeuge muss der Kunde mit den Regeln der Straßenverkehrsordnung des jeweiligen Landes vertraut sein, sie einhalten und imstande sein, mit dem jeweils genutzten Fahrzeug sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Ein aus einem Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften resultierendes Ordnungs- oder Bußgeld muss der Kunde selbst tragen.

### **7.3**

Es darf je Kunde nur eine Registrierung geben. Nur der registrierte Kunde selbst darf die movA-Angebote in Anspruch nehmen. Er ist verpflichtet, Nutzungen durch Dritte im Rahmen seiner Registrierung zu unterbinden. Eventuelle Missbräuche hat er unverzüglich der ASEAG per E-Mail an [info@mova.de](mailto:info@mova.de) oder persönlich im Kunden-Center der ASEAG anzuzeigen. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle der ASEAG oder Dritten entstehenden Schäden aus einer missbräuchlichen Nutzung seines Kundenkontos.

### **7.4**

Die Nutzung aller movA-Angebote und Fahrzeuge ist nur in Deutschland, den Niederlanden und Belgien erlaubt. Für E-Scooter kann die Nutzung auf spezielle Gebiete beschränkt sein. Taxifahrten sind lediglich von Aachen, nach Aachen oder in Aachen möglich.

### **7.5**

Die Nutzung der selbst zu steuernden Fahrzeuge unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, ist verboten.

### **7.6**

Die selbst zu steuernden Fahrzeuge müssen vor Fahrtantritt gründlich und umfassend auf eventuelle Vorschäden, ihre Fahrtüchtigkeit und Verschmutzungen untersucht werden. Vorschäden, Mängel und nicht dem normalen Gebrauch entsprechende Verschmutzungen sind unverzüglich vor Fahrtantritt der movA-Hotline zu melden. Die movA-Hotline entscheidet, ob die Fahrt mit dem beschädigten bzw. verschmutzten Fahrzeug stattfinden kann. Nicht im Vorfeld gemeldete Schäden/Mängel/Verschmutzungen werden als während der Nutzung des Kunden entstandene behandelt, sofern der Kunde nichts anderes nachweisen kann.

### **7.7**

Der Kunde ist zum pfleglichen Umgang und zur sorgfältigen Behandlung und Sicherung der Fahrzeuge verpflichtet. Technische Veränderungen und Reparaturen an den Fahrzeugen sind dem Kunden grundsätzlich nicht erlaubt.

### **7.8**

Es ist untersagt, mit den Fahrzeugen Straftaten zu begehen oder zu ermöglichen, an Wettkampf/Wettbewerbs-, Sport-, Trainings-, Test- oder Presseveranstaltungen, an Autokorsos, Straßenumzügen oder politischen Veranstaltungen teilzunehmen, und sie für kommerzielle Zwecke, Downhill- oder Offroad-Fahrten zu nutzen.

### **7.9**

Bei Verkehrsunfällen mit einem selbst zu steuernden Fahrzeug mit Beteiligung Dritter und bei Straßenverkehrsdelikten muss der Kunde immer neben der movA-Hotline auch die Polizei eingeschaltet. Ein Verschulden an dem Unfall und/oder sonstige gegnerische Ansprüche dürfen der Polizei/dem Unfallgegner gegenüber nicht anerkannt werden. Eine Weiterfahrt ist in diesen Fällen ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung der movA-Hotline zulässig. Die Informationspflicht gegenüber der Polizei und der movA-Hotline gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen. Der Kunde ist zur Mithilfe bei der Aufklärung von Verkehrs-unfällen oder anderen Schadensfällen gegenüber dem Halter, den Versicherungen und – soweit er sich hier-durch nicht belastet – gegenüber Behörden und Gerichten verpflichtet

### **7.10**

Technische Störungen der selbst zu steuernden Fahrzeuge oder der Stationen während der Nutzung, verursachte Schäden und Unfälle sind immer unverzüglich der movA-Hotline zu melden.

### **7.11**

Es ist untersagt, Gefahrgut wie leicht entzündliche, explosive oder toxische Güter zu transportieren.

### **7.12**

Soweit für bestimmte Mobilitätsangebote separate Nutzungsbedingungen und Regelungen gelten, sind diese im Folgenden ab Punkt 15. aufgeführt.

### **7.13**

Für Verstöße gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Regelungen gelten die in der Preisliste (siehe Anlage) genannten Gebühren. Gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche aus den Verstößen sind davon unberührt. Außerdem ist die ASEAG bei sämtlichen Verstößen berechtigt, den Kunden für die weitere Nutzung der movA-Angebote zu sperren und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

## **8. Änderungen der persönlichen Daten**

### **8.1**

Der Kunde verpflichtet sich, eine Änderung der für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten, wie insbesondere seines Namens, seiner Anschrift oder bezüglich der Zahlart unverzüglich per E-Mail unter [info@mova.de](mailto:info@mova.de) unter Angabe der movA-Kundennummer und des Vor- und Nachnamens mitzuteilen.

### **8.2**

Hinsichtlich der fahrerlaubnispflichtigen Optionen ist der Kunde verpflichtet, die ASEAG über jeden dauerhaften oder zeitlich beschränkten Entzug der Fahrerlaubnis zu informieren.

### **8.3**

Kommt der Kunde diesen Informationspflichten nicht nach, ist er verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu tragen.

## **9. Gültigkeit, Anpassungsvorbehalt**

Die ASEAG behält sich die jederzeitige Anpassung der Nutzungsbedingungen vor. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Kunden bzw. dem Unternehmen unter Hervorhebung der Änderungen in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde bzw. das Unternehmen der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen, gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt. Auf diese Zustimmungswirkung weist die ASEAG jeweils unmissverständlich hin.

## **10. Kündigung des movA-Vertrags, Nutzungsausschluss**

### **10.1**

Der movA-Rahmenvertrag läuft unbefristet und ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar.

### **10.2**

Bei Änderungen der Nutzungsbedingungen oder der Preisliste (siehe Anlage) hat der Kunde bzw. das Unternehmen ein Recht zur fristlosen Kündigung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen. Auf dieses Recht wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Dieses Recht kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung ausgeübt werden.



### **10.3**

Jede Kündigung des movA-Rahmenvertrags bedarf der Textform.

### **10.4**

Die ASEAG kann den Kunden von der Nutzung dauerhaft ausschließen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, bei Abschluss des movA-Rahmenvertrags falsche oder unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen verschwiegen hat oder gegen die Nutzungsbedingungen verstößt und deshalb der ASEAG die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

### **10.5**

Ein Deutschlandticket-Abonnement endet im Fall der Kündigung des movA-Rahmenvertrags ebenfalls zum Monatsende.

## **11. Ein- und Ausschluss von Tarif-Optionen**

### **11.1**

Der Kunde kann den Einschluss, den Wechsel oder den Ausschluss von Tarif-Optionen mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten per E-Mail an [info@mov.a.de](mailto:info@mov.a.de) beantragen.

### **11.2**

Soll eine fahrerlaubnispflichtige Option eingeschlossen werden, so muss der Kunde zusätzlich die Voraussetzung des Punkt 8.1 erfüllen.

## **12. Haftung**

### **12.1 Haftung der ASEAG**

Die Haftung der ASEAG ist im Fall einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die aus der mangelnden Verfügbarkeit von Mobilitätsangeboten, Rückgabepositionen oder gebuchten Angeboten entstehen.

Im Fall von Fahrlässigkeit ist die Haftung im Übrigen auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Die Haftungseinschränkungen gelten nicht im Fall der Verletzung von Leib und Leben, einer Garantie und der Haftung nach dem ProdHaftG.

Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

### **12.2 Haftung des Kunden**

Der Kunde haftet der ASEAG gegenüber in voller Höhe für sämtliche Schäden, die aus der Nutzung der Mobilitätsangebote bei der ASEAG oder Dritten entstehen, soweit sie sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen ergeben.

Beim Carsharing ist die Haftung des Kunden auf einen Höchstbetrag von **EUR 1.800** je Schadenfall begrenzt, wenn das Fahrzeug vertrags- und versicherungsbedingungsgemäß genutzt und der Schaden unverzüglich gemeldet wurde.

Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen, zusätzliche Verwaltungskosten. Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Fall eines vom Kunden

verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung nicht zum Tragen. Sofern ein Schaden erst durch einen Nachnutzer der ASEAG bekannt gemacht wird, haftet der Kunde nur dann, wenn der Schaden nicht außerhalb der Buchungszeit durch Dritte am stehenden Fahrzeug verursacht worden sein kann.

Der Kunde kann von der ASEAG nicht für reinen Verschleiß an den von ihm genutzten Fahrzeugen/Stationen haftbar gemacht werden, welcher bei ordnungsgemäßer Verwendung auftritt.

Vom Kunden verursachte Schäden, die er sich selbst oder anderen zufügt, trägt der Kunde. Haftpflichtschäden hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern.

### **13. Datenschutz**

Für die Abwicklung des movA-Vertrags und die Nutzung der Mobilitätsangebote werden personenbezogene Daten des Kunden (u. a. Vertrags-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten) von der ASEAG und den anderen an movA teilnehmenden Dienstleistern verarbeitet. Informationen zum Datenschutz bei der ASEAG und zu seinen Rechten findet der Kunde unter <http://www.aseag.de/datenschutz/>.

### **14. Besondere Bedingungen für die Nutzung des BikeSharing**

#### **14.1 Entnahme und Rückgabe eines Fahrrads**

Die Entnahme und die Rückgabe der Fahrräder haben an einer der im movA-Gebiet und in der App angezeigten Stationen zu erfolgen. Die Station der Entnahme muss nicht identisch mit der Station der Rückgabe sein. 15 Minuten vor dem Mietbeginn kann der Kunde über die App ein Fahrrad reservieren.

Jede Station enthält eine Traverse zum Anschließen und Laden der Fahrräder. Die Station zeigt reservierte Fahrräder durch blaue Leuchtdioden links und rechts neben den Verriegelungseinheiten an. Freie Verriegelungseinheiten sind durch grüne Leuchtdioden erkennbar. Deaktivierte Verriegelungseinheiten sind durch inaktive Leuchtdioden gekennzeichnet und können nicht für eine Rückgabe von Fahrrädern genutzt werden.

Zur Entnahme eines Fahrrads identifiziert und authentifiziert sich der Kunde mittels movA-App und bestätigt die Entriegelung des gewählten Fahrrads. Die Buchung bzw. Nutzung beginnt zum Zeitpunkt der Entriegelung bzw. Entnahme und endet mit erfolgreicher Rückgabe des Fahrrads.

Die Rückgabe kann nur an einer freien, funktionierenden Verriegelungseinheit einer Station erfolgen. Die Rückgabe erfolgt durch korrektes Einschieben des Fahrrads in eine freie Verriegelungseinheit, was durch grünes Blinken der Leuchtdioden an der Verriegelung angezeigt wird, so dass das Fahrradschloss sich automatisch schließt oder vom Kunden manuell geschlossen werden kann. Danach erfolgt die Rückgabebestätigung in der App.

Wird durch die App keine positive Bestätigung der Rückgabe angezeigt, ist der Kunde verpflichtet, dies der movA-Hotline unverzüglich telefonisch mitzuteilen und bis zu 30 Minuten an der Station auf das Eintreffen eines Service-Mitarbeiters zu warten.

Versäumt der Kunde dies oder stellt er das Fahrrad vor oder neben einer Station ab, etwa weil alle Verriegelungseinheiten belegt sind, läuft die Buchung weiter und wird bis zum Erreichen der Höchstnutzungsdauer von 12 Stunden gemäß Preisliste (siehe Anlage) weiterberechnet. Zusätzlich wird der Einsatz eines Außendienstmitarbeiters gemäß der Preisliste/Anhang in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Rückgabestation bis mindestens 7 Tage nach erfolgreicher Rückgabe namentlich benennen zu können.

#### **14.2 Nutzung eines Fahrrads**

Das Fahrrad darf nur für Fahrten verwendet werden, deren Start und Ziel eine der in der movA-App genannten Stationen ist. Ein zwischenzeitliches Abstellen des Fahrrads an einem anderen Ort erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Die Fahrräder sind mit Schlössern ausgestattet, durch die sie auch außerhalb der Stationen für einen Zwischenhalt gesichert werden können. Die Verriegelung erfolgt je nach Fahrradtyp manuell oder über die App. Die Entriegelung im Fall eines Zwischenhalts erfolgt ausschließlich über die App. Durch eine Nutzung des Schlosses außerhalb einer Station wird die entgeltpflichtige Nutzung nicht beendet. Die Nutzung des Fahrrads darf nur durch eine einzelne Person erfolgen. Die Fahrräder haben eine maximale Zuladung von 120 kg, die nicht überschritten werden darf. Die maximale Zuladung für den Korb beträgt 20 kg. Der Transport von Gütern mit Hilfe der Fahrräder erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Transportgüter müssen ordnungsgemäß gesichert werden.

Dem Kunden ist es untersagt, das Fahrrad mit anderen Verkehrsmitteln zu transportieren. Eine Ausnahme stellt der Transport im Schadensfall dar, der vorher in Rücksprache mit der movA-Hotline besprochen werden muss.

Die Nutzungsdauer ist auf 12 Stunden begrenzt. Spätestens mit Ablauf der 12 Stunden muss der Kunde das Fahrrad an einer in der movA-App aufgeführten Station zurückgeben. Die ASEAG kann nach Überschreiten der Höchstnutzungsdauer jederzeit die Herausgabe des Fahrrads vom Kunden verlangen.

#### **14.3 Leistung und Verfügbarkeit von Fahrrädern und Stationen**

Bei Witterungsverhältnissen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die einen schädigungsfreien Betrieb der Stationen und Fahrräder nicht zulassen, behält sich die ASEAG vor, den Betrieb einzelner Stationen oder des gesamten Systems vorübergehend einzustellen.

Ist nach Auffassung der ASEAG ein verkehrssicheres Fahren aufgrund der Witterung nicht möglich, so kann die ASEAG die Möglichkeit zur Entnahme von Fahrrädern aus Stationen vorübergehend sperren.

Infolge einer hohen Systemauslastung kann es zu mangelnder Verfügbarkeit von Fahrrädern und freien Ladestellen kommen. Ein Anspruch des Kunden auf Verfügbarkeit von Fahrrädern und freien Ladestellen an der Start- oder Zielstation besteht nicht.

Aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen (insbesondere Wartung, Reparatur und Inspektion) und aus anderen Gründen (z.B. angrenzende Baustellen, technische Ausfälle, Veranstaltungen, Witterung) können einzelne Stationen, Stellplätze und Fahrräder vorübergehend außer Betrieb sein. In diesem Fall hat der Kunde kein Anrecht auf eine Preisreduzierung einer bereits gebuchten Option.

Die tatsächliche Reichweite der Fahrräder variiert je nach Temperatur, Fahrstil, Fahrergewicht, Alter der Batterie und weiteren Faktoren. Die ASEAG gibt keine Garantie für eine bestimmte Reichweite der elektrischen Antriebe.

### **15. Besondere Bedingungen bei Inanspruchnahme des CarSharing**

#### **15.1 Buchung, Stornierung, Verkürzung und Verlängerung von Buchungen**

##### **15.1.1**

Die Fahrzeugnutzung ist nur nach vorheriger Buchung eines Zeitraums (Buchungszeitraum) per movA-App oder telefonisch über die movA-Hotline zulässig. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht möglich. Der Buchungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde. Er beginnt und endet zu jeder vollen Viertelstunde (z.B. 6:00 Uhr, 7:15 Uhr, 8:30 Uhr, 9:45 Uhr).

### 15.1.2

Buchungen können storniert, verkürzt oder verlängert werden. Eine vollständige Stornierung ist bis zum Beginn des Buchungszeitraums zulässig, eine Verkürzung bis eine Viertelstunde vor Ablauf des Buchungszeitraums. Bei Stornierung bis 24 Stunden vor Buchungsbeginn fällt keine Gebühr an, danach wird die Buchung mit 50 Prozent der ursprünglich gebuchten Zeitkosten berechnet. Bei Verkürzungen gilt für den Verkürzungszeitraum das Gleiche wie bei Stornierungen.

### 15.1.3

Jede Überschreitung des Buchungszeitraums muss der movA-Hotline vor dessen Ablauf als „Verlängerung“ mitgeteilt werden und wird grundsätzlich zu den bekannten Konditionen berechnet. Kommt es dabei zu Überschneidungen mit Buchungen anderer Kunden, zahlt der Kunde zusätzlich eine Gebühr für die Abgabe nach Ablauf des Buchungszeitraums gemäß gültiger Preisliste. Diese verdoppelt sich, wenn er die rechtzeitige Mitteilung an die movA-Hotline unterlässt.

### 15.1.4

Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Buchungsort oder nicht einsatzfähig, muss der Kunde dies der movA-Hotline mitteilen. Dort wird die Fahrt kostenfrei storniert oder auf ein anderes Fahrzeug umgebucht. Ein E-Mobil gilt als nicht einsatzfähig, wenn vorab eine Mindestreichweite gebucht wurde, die laut Reichweiteanzeige im Fahrzeug nicht erreicht werden kann. Steht an der gleichen Station nur ein höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, wird in der ursprünglich gebuchten Preisklasse abgerechnet.

### 15.1.5

Buchungen, Stornierungen und Verlängerungen können wahlweise telefonisch bei der movA-Hotline oder per movA-App ausgeführt werden. Je Buchungsvorgang wird in Abhängigkeit vom genutzten Medium eine Buchungsgebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben.

## 15.2 Nutzung

### 15.2.1

Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung von allen für die Benutzung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, der Herstellerbetriebsanleitung sowie der Regelungen im Handbuch. Bei Fahrzeugen der cambio Aachen StadtteilAuto CarSharing GmbH sind zusätzlich die im Bordbuch vermerkten Regelungen zu beachten.

### 15.2.2

Das Fahrzeug darf nur mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung gefahren werden. Die ASEAG stellt sicher, dass alle Fahrzeuge mit einer den gesetzlichen oder versicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bereifung am Standort des Fahrzeuges ausgestattet sind. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zu nutzen, wenn durch die Fahrzeugausstattung bzw. durch die Bereifung des Fahrzeuges eine verkehrssichere Fahrt entsprechend den Witterungsverhältnissen und gesetzlichen Vorschriften – auch am Nutzungsort – gewährleistet ist.

## 15.3 Verhalten bei Schäden

Werden für die Reparatur von Schäden vom Kunden Beträge verauslagt, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen, besteht ein Erstattungsanspruch, sofern der Reparatur in Art und Umfang von der movA-Hotline ausdrücklich zugestimmt wurde oder, sofern die movA-Hotline nach angemessenen Bemühungen einer Kontaktaufnahme nicht erreichbar ist, die Reparatur zur Ermöglichung der Weiterfahrt und Erreichbarkeit

der Verkehrssicherheit notwendig und angemessen ist. Die Kosten werden gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Quittung durch die ASEAG erstattet, sofern nicht der Kunde dafür haftet.

#### **15.4 Rückgabe des Fahrzeugs**

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug bis zum Ende des Buchungszeitraums ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug innen sauber, gegen Diebstahl gesichert an seinem Stellplatz abgestellt ist und mindestens ¼ Tankinhalt umfasst. In jedem Fahrzeug ist eine Tankkarte hinterlegt, die an den Vertragstankstellen das bargeldlose Tanken auch im europäischen Ausland ermöglicht. Bei nachweislich defekter Tankkarte werden nur die vom Fahrtberechtigten verauslagten Tankkosten erstattet.

Bei E-Mobilen müssen mit Beendigung der Buchung zudem das Ladekabel mit der Ladesäule verbunden und der Ladevorgang gestartet sein. Weiterhin müssen sämtliche Stromverbraucher ausgeschaltet, die vorhandenen Absperrvorrichtungen des Stellplatzes verschlossen und der Autoschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher deponiert sein.

### **16. E Scooter**

#### **16.1 Allgemeines/Vertragsschluss**

Ein E Scooter wird für den Kunden nutzbar, wenn er den Mietvorgang in der movA-App startet und der Bord-computer des E-Scooters diesen Mietvorgang durch das Freischalten des Fahrzeugs bestätigt hat. Durch das Losfahren und die Benutzung des E-Scooters entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen Mietzinses gemäß gültiger Preisliste (siehe Anlage).

Der Kunde darf ein Fahrzeug nur innerhalb des Einsatz-/Geschäftsgebiets aktivieren, benutzen, temporär parken und deaktivieren. Das richtige Einsatz-/Geschäftsgebiet wird in der App angezeigt und muss vor der Aktivierung eines Fahrzeugs überprüft werden.

Für die Beendigung des Mietvertrags muss der Kunde das Fahrzeug im richtigen Einsatz-/Geschäftsgebiet abstellen und sicherstellen, dass die App die Beendigung der Nutzung und Rückgabe des E-Scooters erkannt und ordnungsgemäß registriert hat.

Die Verfügbarkeit der Fahrzeuge kann aufgrund verschiedener Umstände, wie aufgrund hoher Nachfrage variieren, und der Zugang zu den Diensten kann eingeschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Sicherheit der Kunden oder der Sicherheit der Fahrzeuge erforderlich ist.

Der Batteriestand des jeweiligen Fahrzeugs wird in der App angegeben. Der Kunde ist für die Überprüfung des Batteriestands verantwortlich, um vor der Benutzung des Fahrzeugs einen ausreichenden Ladezustand zu gewährleisten.

Die maximale Nutzungsdauer beträgt 3 Stunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Fahrzeugbetrieb von der ASEAG beendet.

#### **16.2 Obliegenheiten**

Der Kunde ist verpflichtet,

- den E-Scooter nur einzeln zu benutzen und nicht mit mehr als 100 kg zu belasten,
- den E-Scooter während der Mietzeit nicht unbeaufsichtigt zu lassen,
- im Fall des Aufleuchtens einer Warnleuchte oder Fehleranzeige in der Anzeige im Lenkerbereich des E-Scooters unverzüglich anzuhalten und die movA-Hotline zu kontaktieren, um abzustimmen,

ob die Fahrt fortgesetzt werden kann, sowie sicherzustellen, dass bei der Nutzung eines E Scooters die Batterie beim Verlassen des Geschäftsgebietes ausreichende Kapazität (mindestens 5 %) aufweist, um den E-Scooter wieder in das Einsatz-/Geschäftsgebiet zurückzubringen.

Dem Kunden ist es untersagt, E-Scooter unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zu führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Die Nutzung von E-Scootern ist insbesondere untersagt, wenn der Kunde mehr als 0,0 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,0 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

Für das Abstellen des E Scooters gelten folgende Regelungen:

Er darf nicht quer zur Fahrbahn, quer zum Gehweg, in Kreuzungsbereichen oder anderweitig den gewöhnlichen Straßenverkehr (Auto-, Fahrrad- und Fußverkehr) behindernd abgestellt und geparkt werden. und generell an keinem Ort, wo das Parken durch die lokalen Vorschriften der Stadt verboten bzw. reglementiert ist.

Die ASEAG kann wegen eines vom Kunden falsch bzw. nicht ordnungsgemäß abgestellten oder geparkten E Scooters die in der Preisliste ausgewiesenen Gebühren verlangen. Außerdem kann sie deswegen von der zuständigen Ordnungsbehörde oder sonstigen Stellen in diesem Zusammenhang berechtigterweise geltend gemachte Buß- und Verwarnungsgelder, Gebühren und sonstige Kosten, sowie Kosten der Rückholung des E Scooters und Aufwendungen zur Behebung von Schäden ersetzt verlangen.

### **16.3 Rückgabe**

Die Rückgabe des E-Scooters muss im Einsatz-/Geschäftsgebiet im öffentlichen Raum erfolgen. Es darf sich nicht um ein Privat- oder Firmengelände sowie um eine Fläche mit tageszeit-, uhrzeit-, anlass- oder fahrzeugbezogenen Einschränkungen der Parkberechtigung handeln.

Wenn der Kunde die Rückgabe des E Scooters schuldhaft nicht ordnungs- und vertragsgemäß durchführt, haftet er für etwaige Schäden der ASEAG.

Der Kunde muss bei Bedarf und auf Nachfrage der ASEAG Angaben zum genauen Rückgabeort eines E Scooters machen.

Kann der Mietvorgang nicht beendet werden, ist der Kunde in der Pflicht, dies umgehend der movA-Hotline zu melden und am E-Scooter zu verbleiben, bis ihm die weitere Vorgehensweise von der movA-Hotline mitgeteilt wurde. Verlässt der Kunde den E Scooter, obwohl der Mietvorgang nicht beendet ist, so läuft die Miete zu Lasten des Kunden weiter.

## **17. NetLiner (On-Demand-Verkehr)**

Alle Kunden können den NetLiner buchen.

Werden ausschließlich die regulären Haltestellen zum Ein- und Ausstieg des NetLiners benutzt, gelten die regulären Tarifkonditionen des AVV. Werden zum Ein- und Ausstieg des NetLiners andere Haltestellen (Spots) benutzt, so wird pro Person und Fahrt ein Komfortzuschlag erhoben.

Bei Zeitkarten, die zur Mitnahme weiterer Personen berechtigen, ist für jede mitreisende Person jeweils ein Komfortzuschlag zu bezahlen.

Minderjährige Kunden können die NetLiner-Fahrten bzw. etwa anfallende Komfortzuschläge nur bei Fahrtantritt beim NetLiner-Fahrer bezahlen

## **18. Taxi**

Alle Kunden außer den minderjährigen Kunden können per App ein Taxi für eine Fahrt von Aachen, nach Aachen oder in Aachen unter Angabe von Abholort, Fahrziel, Abholzeit und gegebenenfalls Fahrzeugoptionen buchen.

Auf seine Buchungsanfrage bekommt der Kunde eine Information zur voraussichtlichen Wartezeit, voraussichtlichem Preis und voraussichtlicher Dauer der Fahrt.

Auf Grundlage dieser Information bestätigt der Kunde die Buchung. Wenn eine gültige Bezahlungsmethode hinterlegt ist, fährt das Taxi gemäß den Angaben des Kunden zum Abholort.

Zu Beginn der Fahrt mit dem Kunden startet der Taxifahrer das Taxameter. Am Ende der Fahrt sieht der Kunde in movA eine Fahrtabrechnung. Die anfallenden Taxigebühren ergeben sich aus der jeweils zum Fahrtzeitpunkt aktuellen Taxentarifordnung der Stadt Aachen, die im Internet unter

[https://www.aachen.de/de/stadt\\_buerger/politik\\_verwaltung/stadtrecht/pdfs\\_stadtrecht/312.pdf](https://www.aachen.de/de/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/312.pdf)

zu finden sind.

Damit ist der Vorgang abgeschlossen, die Fahrt erscheint beim Kunden auf der monatlichen movA-Abrechnung.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Taxiruf Aachener Autodroschken Vereinigung w.V. (TAAV) entsprechend, die im Internet unter

<https://taxiruf-aav.de/agb/> eingesehen werden können.

## **19. Ticket des eTarifs**

### **19.1**

Alle Kunden außer den minderjährigen Kunden können mit einem mobilen Endgerät, das über GPS, mobile Datennutzung und eine Bluetooth-Schnittstelle verfügt, wie insbesondere einem Smartphone, Tickets im eTarif, im Folgenden auch eTickets genannt, buchen. Die Buchung von Tickets des eTarifs setzt voraus, dass der Kunde den entsprechenden Dienst in der App aktiviert und diese Nutzungsbedingungen, die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW, die jeweiligen Tarifbestimmungen sowie die Datenschutzhinweise in ihrer jeweils aktuellen Fassung akzeptiert.

### **19.2**

Mit eTarif im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind alle im Folgenden aufgezählten eTarife der Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften in NRW (nachfolgend zusammen als Verkehrsverbund bezeichnet) sowie der verbundübergreifende eTarif NRW gemeint.

Im Einzelnen gelten neben diesen Nutzungsbedingungen daher die

- Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW
- Tarifbestimmungen (eTarif VRR) des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AÖR (nachfolgend VRR genannt),
- Tarifbestimmungen (eTarif VRS) des Verkehrsverbund Rhein-Sieg (nachfolgend VRS genannt),
- die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (eTarif AVV) des Aachener Verkehrsverbundes (nachfolgend AVV genannt)
- Tarifbestimmungen (Westfalen eTarif) des Westfalentarifs (nachfolgend WT genannt)
- sowie die Tarifbestimmungen des verbundübergreifenden eTarifs NRW

in der vom Kunden beim jeweiligen Kauf bestätigten Fassung, welche aktualisiert unter <https://avv.de/de/service/downloads> abrufbar sind.

Ausgenommen vom eTarif sind Fahrten mit dem Taxi und zuschlagspflichtige Verkehrsdienstleistungen wie On-Demand-Verkehre und Nachtbusse. Die Tickets im eTarif gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn) und Verkehrsmitteln des ÖSPV, sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem eTarif ausgeschlossen sind. Zuschlagspflichtige Züge der DB AG (IC/EC, ICE), die zur Benutzung nach dem eTarif freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.

### **19.3**

#### **19.3.1**

Das Ticket muss vor Fahrtantritt erworben werden. Nach Fahrtantritt erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des eTarifs der unter Punkt 20.1 genannten Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen kann in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben werden. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit des Dienstes oder der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges (e)Ticket erworben werden.

#### **19.3.2**

Vor dem Abschluss des Buchungsvorgangs mittels der Betätigung der Schaltfläche „Check-In“ hat der Kunde die Möglichkeit zur Eingabe ergänzender fahrtbezogener Angaben wie zu Mitfahrern, zur Mitnahme von Kindern und von Fahrrädern oder der Auswahl eines Zuschlags für die Nutzung der 1.Klasse.

#### **19.3.3**

Zur Nutzung des Tickets im eTarif ist es zwingend notwendig, dass während der gesamten Fahrt das GPS-Tracking einschließlich mobiler Datennutzung in dem jeweiligen mobilen Endgerät aktiviert ist. Ein Ausschalten des GPS-Trackings oder der mobilen Datennutzung führt zur Beendigung der Fahrt und damit zum Erlöschen der Fahrerlaubnis mit der Rechtsfolge des Fahrens ohne gültigen Fahrausweis. Eine technische Nicht-verfügbarkeit des mobilen Endgeräts bzw. des GPS-Trackings und der mobilen Datennutzung geht ebenfalls zu Lasten des Kunden.

#### **19.3.4**

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm manuell erfassten Daten, wie Start- und Endpunkt der Fahrt, Angaben zu Mitfahrern, Angaben zur Fahrradmitnahme oder weitere für die Preisberechnung relevante Angaben, die in der App abgefragt werden, wahrheitsgemäß erfolgen. Sollten dem Kunden nachträglich Fehler oder falsche Eingaben auffallen, so hat er hierüber unverzüglich die ASEAG in Textform zu informieren, damit diese eine Korrektur veranlassen kann.

#### **19.3.5**

Der Gültigkeitsbereich der erworbenen Tickets richtet sich nach den zugrundeliegenden Tarifbestimmungen gemäß Punkt 20.2.

#### **19.3.6**

Eine Übertragung der erworbenen Tickets im eTarif zur Nutzung durch den Kunden auf ein anderes mobiles Endgerät ist nicht möglich und nicht gestattet.



## 19.4

### 19.4.1

Zu Kontrollzwecken ist das Ticket im eTarif auf dem betriebsbereiten Mobilfunkgerät des Kunden während der Fahrt ständig aktiv zu halten.

### 19.4.2

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Kunde nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das mobile Endgerät mit dem auf dem Display angezeigten Ticket (Barcode) bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Im Falle von Zweifeln über die Ordnungsmäßigkeit des angezeigten Tickets hat der Kunde das Prüfpersonal eine Detailprüfung (insbesondere durch Prüfung dynamischer Elemente des Tickets) vornehmen zu lassen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen des mit einer Detailprüfung im Zusammenhang stehenden Zeitverlusts sowie ein Anspruch auf einen etwaigen entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

### 19.4.3

Um einen Missbrauch auszuschließen, muss der Kauf des Tickets bereits vor Betreten des Verkehrsmittels bzw. bei Anschlusstickets vor dem Verlassen des Tarifgebiets, für das bereits anderweitig eine Fahrkarte vorhanden ist, abgeschlossen sein. Wird das Ticket erst im Verkehrsmittel über die App erworben, gilt dies als eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt vom Kunden zu entrichten ist. Einwendungen hiergegen sind ausschließlich an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu richten.

## 19.5

### 19.5.1

Die Stornierung einer einmal angetretenen Fahrt ist nicht möglich. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die Fahrt durch ein Check-Out zu beenden. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Fahrt vom Startpunkt bis zum Endpunkt der Fahrt. Sofern ein Check-Out an der Starthaltestelle, also vor dem Antritt der Fahrt erfolgt, wird keine Fahrt in Rechnung gestellt.

### 19.5.2

Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

### 19.5.3

Stellt der Kunde nach der Fahrt fest, dass durch die App ein unzutreffender Preis berechnet oder durch eine betriebsbedingte Störung eine erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so hat der Kunde dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt der ASEAG schriftlich oder durch Vorsprache im Kunden-Center der ASEAG zu melden. Stellt die ASEAG fest, dass dem Kunden ohne eigenes Verschulden ein unzutreffender Preis berechnet wurde, wird ihm der Differenzbetrag zum zutreffenden Preis zurückerstattet.

### 19.5.4

In der Regel wird die ASEAG das Erstattungsersuchen von 30 Tagen bearbeiten. In schwierigen Fällen kann diese Frist auf maximal 90 Tage verlängert werden. Die ASEAG wird den Kunden hierüber benachrichtigen. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle Nahverkehr oder die Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO anzurufen und eine Klärung über diesem Wege herbeizuführen.

### 19.5.5

Stellt die ASEAG Fehler in der Abrechnung fest, wird sie unaufgefordert eine Korrektur

der Abrechnung vornehmen und den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.  
Die Korrekturbuchungen werden durch die ASEAG auf das aktuell hinterlegte Zahlungsmedium veranlasst.

## **19.6**

### **19.6.1**

Der Preis eines Tickets im eTarif wird anhand der mittels GPS-Tracking ermittelten zurückgelegten Fahrstrecke auf Basis der Luftlinie zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle berechnet.

### **19.6.2**

Das Tracking startet nach Bestätigung des Fahrtantritts durch Check-In, wobei die Einstiegshaltestelle angegeben werden muss, und der Übermittlung des Barcodes in die App. Das Tracking endet mit dem vom Kunden manuell vorzunehmenden Check-Out bei Beendigung der Fahrt, wobei die Ausstiegshaltestelle angegeben werden muss.

### **19.6.3**

Sofern der Kunde keinen manuellen Check-Out vornimmt, wird das Tracking fortgesetzt, bis es automatisch 420 Minuten nach dem Check-In oder nach Verlassen des Gültigkeitsbereichs automatisch beendet wird. Die bis zu diesem Zeitpunkt ermittelte Fahrstrecke wird berechnet.

### **19.6.4**

Der nach Abschluss der Fahrt berechnete Preis richtet sich danach, welche Fahrten der Kunde mit einem Ticket innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden durchführt. Werden vom Kunden ausschließlich Fahrten innerhalb eines Verkehrsverbundes (VRR, VRS, AVV, WT) wahrgenommen, kommt der jeweilige eTarif des Verkehrsverbundes, in dem die Fahrten durchgeführt werden zur Anwendung. Führt der Kunde verbundübergreifende Fahrten oder Fahrten in mehreren regionalen eTarif-Räumen durch, findet der NRW-eTarif Anwendung. Einzelheiten zur Preisfindung können den Tarifbestimmungen der regionalen eTarife sowie den NRW-Tarifbestimmungen entnommen werden.

## **20. Sonstige Bestimmungen**

### 20.1

Diese Nutzungsbedingungen sind die gesamte Vereinbarung zwischen der ASEAG und dem Kunden für deren Gegenstand. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, außer in diesen Nutzungsbedingungen ist ausdrücklich anderes geregelt.

### 20.2

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden entstehende Lücken nach dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner schließen.

### 20.3

Diese Nutzungsbedingungen und deren Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG) Neuköllner Straße 1  
52068 Aachen

Vorstand: Michael Carmincke

Sitz: Aachen | Registergericht: Amtsgericht Aachen | Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

## Preise

<b>CarShare</b>	<b>Zeitpreis</b>	
	Stunde Werktag (Mo ab 6 Uhr bis Fr 12 Uhr)	4,30 Euro
	Nachtstunde (0.00 - 6 Uhr)	0,50 Euro
	Stunde Wochenende (Fr ab 12 Uhr bis Mo 6 Uhr)	5,20 Euro
	Tag (24 Std.)	51,60 Euro
	Woche (7 Tage)	309,60 Euro
	<b>Kilometerpreis</b>	
	Bis km 100 je km inkl. Treibstoff	0,31 Euro
	Ab km 101 je km inkl. Treibstoff	0,23 Euro
<b>VeloShare</b>		
	Preis pro erste 30 Minuten einer Buchung BikeSharing	2,69 Euro
		2,69 Euro je weitere 30 Minuten
<b>VeloSharePlus</b>	<b>Monatspreis/BikeSharing</b>	
		33,00 Euro (inklusive 30 Minuten je Fahrt/Buchung) 2,69 Euro jede weitere 30 Minuten freitags: Fahrt in der Zeit von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr kostenlos
<b>E-Scooter</b>	<b>Nutzung</b>	
		Die jeweiligen Preise werden bei der Buchung/zu Nutzungsbeginn in der App angezeigt.
<b>ÖPNV</b>	Für alle ÖPNV-Tarifprodukte gelten die regulären Tarifkonditionen. Per movA gebuchte Tickets (QR-Code) sind im jeweiligen Geltungsbereich gültig	
<b>NetLiner</b>	Werden ausschließlich die regulären Haltestellen zum Ein- und Ausstieg des NetLiners benutzt, gelten die regulären Tarifkonditionen des AVV. Werden zum Ein- und Ausstieg des NetLiners andere Haltestellen (Spots) benutzt, so wird pro Person und Fahrt ein <b>Komfortzuschlag</b> erhoben. Inhaber von gültigen Zeitkarten zahlen für die Nutzung von Spots jeweils 0,50 Euro und Gelegenheitskunden jeweils 1,00 Euro als <b>Komfortzuschlag</b> .	

--	--

## Gebühren, Service

Bearbeitungsgebühr bei Nichteinlösung wegen fehlender Deckung des Kontos oder unbegründete Rückgabe einer Lastschrift	nach Aufwand
Bearbeitungsgebühr für Mahnungen	nach Aufwand
Buchung, Änderung, Stornierung per movA-Hotline per movA-App	1,50 Euro kostenfrei
<b>CarSharing</b>	
Nicht ordnungsgemäße Rückgabe von Fahrzeugen	50,00 Euro
Haftung des Kunden je Schadenfall	1.800,00 Euro ab 01.01.2025
Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte	250,00 Euro
Stornierung der Buchung	bis 24 Stunden vor Beginn kostenlos weniger als 24 Stunden vor Buchungsbeginn 50 % des Zeitpreises
Rückgabe nach Ablauf des Buchungszeitraums	40,00 Euro zuzüglich doppeltem Zeitpreis
Technikereinsatz oder notwendige Sonderreinigung, wenn vom Kunden verschuldet	pro Stunde 50,00 Euro
Auto nicht vertragsgemäß zurückgegeben (z.B. Fenster offen, nicht abgeschlossen, Stellplatzabspernung, Fahrzeug außerhalb von Park- und Toleranzzone abgestellt, ggfs. zuzüglich Technikereinsatz und Schadensersatz	50,00 Euro
Schadenskontrolle bei Fahrtantritt unterlassen, Auto an Nichtberechtigte überlassen, Fahren ohne Führerschein	250,00 Euro
Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten	15,00 Euro
Nichteinhaltung der Tankregel	10,00 Euro
Bei Verlust des Ladekabels eines E-Autos werden die Wiederbeschaffungskosten berechnet	max. 500,00 Euro
<b>BikeSharing</b>	
Entwendung oder Verlust des Fahrrads, sofern das Fahrrad nicht innerhalb von 14 Tagen aufgefunden wird und in den Besitz der ASEAG gelangt	1.500,00 Euro
Tagesausfallpauschale bei	35,00 Euro pro Tag
a) bewusster Überschreitung der Höchstnutzungsdauer	
b) unsachgemäßer Rückgabe ohne positive Bestätigung der Rückgabe durch die Station und ohne Mitteilung an movA-Hotline durch den Kunden	

Entwendung oder Verlust, wenn das Fahrrad innerhalb von 14 Tagen ab Entwendung oder Verlust aufgefunden wird und in den Besitz der ASEAG gelangt. Vom Kunden verschuldeter, notwendiger Außeneinsatz des Kundenservice und Technikdiensts, insbesondere bei Entwendung oder Beschädigungen des Fahrrads, unsachgemäßer Rückgabe des Fahrrads etc.	40,00 Euro
Vom Kunden verschuldeter, notwendiger Außeneinsatz des Kundenservice und Technikdiensts von jeweils mehr als 30 Minuten, insbesondere bei Entwendung oder Beschädigungen des Fahrrads, unsachgemäßer Rückgabe des Fahrrads etc.	80,00 Euro
Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte	250,00 Euro
Transport einer weiteren Person oder weiterer Personen	50,00 Euro
<b>E-Scooter</b>	
Fahrten ohne Mietvertrag oder Weitergabe Zugangsdaten an andere Kunden	250,00 Euro
Verlust oder Reparaturkosten, die durch das Verschulden des Kunden entstanden sind	anfallende Kosten, je nach Rechnungsbetrag
Kosten die durch Verstöße des Kunden gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Regelungen entstehen (z. B. Abschleppen/Abholung des Fahrzeugs etc.	anfallende Kosten, je nach Rechnungsbetrag
Transport einer weiteren Person oder weiterer Personen	50,00 Euro
Abstellen eines E-Scooters an nicht öffentlichen Orten	50,00 Euro
Versetzen eines falsch bzw. nicht ordnungsgemäß abgestellten oder geparkten E-Scooters	25,00 Euro (exkl. MwSt.)
Abholung eines E-Scooters außerhalb des Geschäftsgebietes	25,00 Euro (exkl. MwSt.)